

LIECHTENSTEIN

erster

LÄNDERBERICHT

gemäss Artikel 12 Abs. 1

des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000

zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den

Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und

die Kinderpornographie

Vaduz, 17. September 2019

RA LNR 2019-1272

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I. VORWORT	3
TEIL II. UMSETZUNG DES FAKULTATIVPROTOKOLLS IN LIECHTENSTEIN	4
Artikel 1 Verbot	4
Artikel 2 Definition	4
Artikel 3 Minimalanforderungen an die nationale Strafgesetzgebung	5
Artikel 4 Zuständigkeitsregeln	13
Artikel 5 Auslieferung	14
Artikel 6 Rechtshilfe	15
Artikel 7 Beschlagnahme und Einziehung	16
Artikel 8 Opferschutz	17
Artikel 9 Prävention, Information und Rehabilitation	25
Artikel 10 Internationale Zusammenarbeit	31
TEIL III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	34
TEIL IV. ANHANG	35

Teil I. Vorwort

Der vorliegende Bericht, welcher am 17. September 2019 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 12 Abs. 1 des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Fakultativprotokoll, LGBl. 2013 Nr. 164) unterbreitet. Es werden gesetzliche, administrative und andere Massnahmen angeführt, die im Sinne des Fakultativprotokolls ergriffen worden sind.

Der Bericht wurde durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den verschiedenen, für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Ämtern erstellt.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

Teil II. Umsetzung des Fakultativprotokolls in Liechtenstein

Artikel 1 Verbot

Zu Artikel 1

1. In Liechtenstein sind der Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie verboten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Artikeln 2 ff. des Fakultativprotokolls.

Artikel 2 Definition

Zu Artikel 2

2. Der Verkauf von Kindern wird unter „Menschenhandel“ gemäss § 104a Abs. 5 des Strafgesetzbuches (StGB, LGBl. 1988 Nr. 37)¹ erfasst. Demgemäss ist unter dem „Handel mit einer minderjährigen Person“ das Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen, Befördern, Anbieten oder Weitergeben, unter dem Vorsatz eine minderjährige Person sexuell, durch Organentnahme oder zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft zu benutzen, zu verstehen. Unter Weitergabe ist jede Art der Übergabe einer Person zu verstehen, bei der die Herrschaft über sie ähnlich einem Kauf oder Tauschgeschäft übertragen wird.

3. Im liechtensteinischen Strafrecht werden Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution umfassend kriminalisiert. Zum besonderen Schutz von minderjährigen Personen vor sexueller Ausbeutung gibt es einen Straftatbestand, der sich gegen die Förderung von und Gewinnerzielung aus Prostitution richtet (§ 215a StGB). Bezüglich der Sanktionen und weiteren Bestimmungen wird hier auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Artikeln 3 ff. des Fakultativprotokolls verwiesen.

4. Bezüglich des Begriffes „Kinderpornographie“ wird gemäss § 219 StGB weder zwischen Realpornographie, Anscheinpornographie und virtueller Pornographie unterschieden, noch muss das Kriterium der Wirklichkeitsnähe erfüllt sein, weshalb sämtliche real oder vollkommen künstlich (am Computer) hergestellten Darstellungsformen mittels Fotos, Dias, sonstigen Abbildungen und Filmen, Comics, Zeichentrickfilmen, CDs, DVDs, Compu-

¹ Die Referenzen zum liechtensteinischen Strafgesetzbuch umfassen bereits die vom Landtag im Februar 2019 verabschiedeten Verschärfungen des Sexualstrafrechts, die am 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

terspielen und dergleichen vom Tatbestand der pornographischen Darstellung Minderjähriger erfasst sind. Das Kriterium für die Abgrenzung pornographischer von nichtpornographischen Abbildungen bzw. bildlichen Darstellungen ist, dass es sich bei pornographischen um auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen und bildliche Darstellungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen. Bezüglich der Sanktionen und weiteren Bestimmungen wird hier auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Artikeln 3 ff. des Fakultativprotokolls verwiesen.

Artikel 3 Minimalanforderungen an die nationale Strafgesetzgebung

Zu Artikel 3

5. Die zivilrechtliche Volljährigkeit tritt in Liechtenstein mit achtzehn Jahren ein: Gemäss dem Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR, LGBI. 1926 Nr. 4) gilt jede Person als unmündig und somit als Kind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 12 PGR). Im StGB liegt eine differenziertere Regelung vor: Als unmündig gilt, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als jugendlich gilt, wer das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und als minderjährig gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (StGB § 74 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3). Auch das Kinder- und Jugendgesetz (KJG, LGBI. 2009 Nr. 29, Art. 5) nimmt eine Differenzierung vor: Kinder sind als Personen definiert, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Jugendliche als Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Schutzalter in Strafprozessen liegt bei 18 Jahren, so dass minderjährigen Opfern geeigneter Schutz in Strafverfahren zukommt.

Zu Abs. 1 Bst. a

6. Gemäss § 104a StGB ist das Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen, Befördern, Weitergeben oder Anbieten einer Person dann strafrechtlich relevant, wenn diese Handlungen mit dem Vorsatz erfolgen, dass das Opfer durch den Täter oder einen Dritten ausgebeutet wird. Ausbeutung kann sich nach § 104a StGB auf die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme sowie die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen beziehen. „Ausbeutung“ im Sinne dieser Bestimmung liegt immer dann vor, wenn

eine weitgehende und nachhaltige Unterdrückung vitaler Interessen des Opfers gegeben ist. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von minderjährigen Opfern gelten die genannten Tathandlungen ohne Rücksicht darauf, ob unlautere Mittel gemäss § 104a Abs. 2 StGB eingesetzt wurden oder nicht.

7. Liechtenstein ist seit 2009 Vertragsstaat des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsabkommen, LGBl. 2009 Nr. 103), gemäss welchem niemand aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen darf (Art. 32 Haager Adoptionsabkommen). Diese Vorgabe ist im KJG umgesetzt. Gemäss Art. 45 Abs. 2 KJG darf niemand aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen und es dürfen nur Kosten und Auslagen, einschliesslich angemessener Honorare an der Adoption beteiligter Personen in Rechnung gestellt und gezahlt werden. Das Amt für Soziale Dienste fungiert als zentrale Behörde.

8. Ergänzend zu der Regelung im KJG besteht eine entsprechende Strafbestimmung im StGB: Gemäss § 193a Abs. 1 bis 3 ist zu bestrafen, wer bewirkt, dass eine zustimmungsberechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils für sich oder einen Dritten der Adoption einer minderjährigen Person durch eine andere Person zustimmt. Wer sich dadurch selbst oder einem Dritten einen Vermögensvorteil verschaffen will, kann mit einem höheren Strafmass geahndet werden. Annehmende und Wahlkinder, zwischen denen die Adoption vermittelt wird, sind nicht als Beteiligte zu bestrafen.

Zu Abs. 1 Bst. b

9. Wie in Absatz 3 erwähnt, werden im StGB Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution umfassend kriminalisiert. So ist gemäss § 215a StGB zu bestrafen, wer eine minderjährige Person zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu solchen Zwecken anbietet oder vermittelt. Strafbar ist ebenfalls die Ausnützung einer minderjährigen Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, um sich oder

einem anderen Vermögensvorteile zuzuwenden. Ein Vermögensvorteil kann in der Zuwendung von Geld, aber auch von Sachwerten, etwa Kost und Logis, liegen.

10. § 214 StGB regelt die entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen und dient als Auffangtatbestand, so dass in Ergänzung zu § 215a StGB minderjährige Personen bereits in einem Anfangsstadium vor Prostitution oder Ausbeutung geschützt werden. Wird etwa ein unentgeltlicher Sexualkontakt zum Zweck der Erlangung eines eigenen Vermögensvorteils vermittelt, kommt eine Strafbarkeit nach § 214 StGB in Betracht.

11. Die Vermittlung einer minderjährigen Person zwecks sexueller Handlungen im Rahmen eines Autoritätsverhältnisses (Kuppelei) wird durch § 213 StGB unter Strafe gestellt. Wird dadurch ein Vermögensvorteil für sich oder einen anderen verschafft, so erhöht sich das Strafmass. Der Begriff „Autoritätsverhältnis“ wird in § 212 StGB bestimmt und bezieht sich unter anderem auch auf ein Verhältnis zwischen einer Person und eine mit ihm in absteigender Linie verwandte minderjährige Person, sein minderjähriges Wahlkind, Stiefkind oder Mündel und wer unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden minderjährigen Person diese sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen.

12. Ebenso sind gemäss § 212 StGB all jene zu bestrafen, die aufgrund ihrer höheren Funktion oder Position gegenüber einer anderen Person ihre Stellung ausnützen, um sie sexuell zu missbrauchen oder an ihr sexuelle Handlung durchzuführen bzw. dazu verleiten, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen.

13. Sexuelle Handlungen mit unmündigen Personen sind gemäss §§ 205 und 206 StGB zu bestrafen, unabhängig davon, ob diese der Prostitution nachgehen oder nicht. Ebenso zu bestrafen ist, wer eine unmündige Person dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen. Die Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung ist gemäss § 205 StGB ebenfalls zu bestrafen.

14. Sexuelle Handlungen mit einer Person, die noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen und danach zu handeln, sind gemäss § 208 Abs. 1 StGB verboten und zu bestrafen. Gemäss § 208 Abs. 2 StGB ist ebenso zu bestrafen, wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gegen Entgelt sexuell missbraucht. Besteht der sexuelle Missbrauch in den Fällen des Abs. 1 oder 2 im Beischlaf oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat nach Abs. 1, 2 oder 3 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

15. Mit § 209a StGB wird das unsittliche Einwirken auf unmündige Personen als Eingriff in die sexuelle Integrität des unmündigen Opfers unter Strafe gestellt. Ein strafbarkeitsbegründendes Einwirken liegt bereits durch Vornahme sexueller Handlungen vor, die aus sexuellen Gründen in der Gegenwart der unmündigen Person geschehen. Die Tathandlungen müssen im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein und zudem von der unmündigen Person wahrgenommen werden. § 209 StGB schützt unmündige Kinder vor dieser mit der Nutzung des Internets verbundenen Gefahr durch die Statuierung abschreckender Strafen für Personen, die mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien die persönliche Annäherung mit einer unmündigen Person zu dem Zweck vorschlagen, diese sexuell zu missbrauchen oder Kinderpornografie herzustellen. Zur Begründung der Strafbarkeit nach § 209 StGB muss sich der auf die Begehung von Straftaten nach §§ 205, 206 oder 219 Abs. 1 Ziff. 1 StGB gerichtete Vorsatz des Täters (§ 5 Abs. 1 StGB) in einer Vorbereitungshandlung manifestiert haben, die auf ein Treffen mit dem Kind ausgerichtet ist. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere daran, dass der Täter mit dem unmündigen Opfer bereits einen konkreten Treffpunkt vereinbart oder ihm besondere Anreize für den Fall eines Treffens versprochen hat. Es wird nicht auf Absichtlichkeit abgestellt, sondern es genügt der hinsichtlich aller Tatbestandselemente leichter nachweisbare Eventualvorsatz.

Zu Abs. 1 Bst. c

16. Zunächst ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die unter dem Begriff „Kinderpornographie“ subsumierten Darstellungsweisen § 219 StGB ein vollumfängliches Verbot festgelegt wird. Durch § 219 Abs. 1 und 2 StGB wird ein absolutes Verkehrsverbot für pornographische Darstellungen Minderjähriger normiert: So besteht der Tatbestand im Herstellen, sich Verschaffen oder Besitzen von pornographischen Darstellungen einer minderjährigen Person oder darin, dass die Darstellung einem anderen angeboten, verschafft, überlassen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht wird. Nach Abs. 2 wird das zum Zwecke der Verbreitung erfolgende Herstellen, Einführen, Befördern oder Ausführen von pornographischen Darstellungen minderjähriger Personen ebenso wie die gewerbsmässige Tatbegehung nach Abs. 1 mit einer Strafe bis zu fünf Jahren belegt. Darüber hinaus wird gemäss Abs. 4 auch der mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien erfolgte wissentliche Zugriff auf pornographische Darstellungen minderjähriger Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren unter Strafsanktion gestellt. Dadurch wird bereits das Betrachten bestimmter Internetinhalte durch wissentliches Aufrufen einschlägiger Internetseiten – ohne dass diese zusätzlich auf Datenträgern gespeichert werden – kriminalisiert.

17. Obwohl die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Rahmen von Reisen und Tourismus nicht als separate Straftat in Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls angeführt wird, wird auf dieses Phänomen sowohl in der Präambel als auch in Art. 10 des Fakultativprotokolls Bezug genommen, der die internationale Kooperation behandelt. Sexualtourismus steht in direktem Zusammenhang mit den vom Fakultativprotokoll behandelten Straftaten, da er häufig Kinderprostitution und Kinderpornographie einschliesst und auch in Zusammenhang mit dem Verkauf von Kindern stehen kann. § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB (u.a. Menschenhandel und Sexualdelikte) begründen explizit eine liechtensteinische Gerichtsbarkeit für die unter das Fakultativprotokoll fallenden Delikte, auch wenn diese im Ausland begangen worden sind. Damit sind sogenannte Sexualtouristen auch in Liechtenstein einer Strafverfolgung ausgesetzt, wenn sie sich nach den liechtensteinischen Strafbestimmungen strafbar gemacht haben. Laut § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB wird in Bezug auf die aufgelisteten strafbaren Handlungen unabhängig vom Tatort extraterritoriale Gerichtsbarkeit ausgeübt, wenn das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder ge-

wöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat, der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann oder wenn durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind.

Zu Abs. 2

18. Gemäss § 12 StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

19. Die Strafdrohungen des StGB gegen vorsätzliches Handeln gelten gemäss § 15 Abs. 1 des StGB nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

Zu Abs. 3

20. Jede der in diesem Bericht beschriebene Straftat ist mit einer angemessenen Strafe bedroht, die auch der Schwere der Tat Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die dem Alter des Opfers entsprechend abgestuften und somit den Unrechtsgehalt der Tat widerspiegelnden Strafandrohung im Sexualstrafrecht hinzuweisen.

21. Wer sich gemäss § 104a StGB (Menschenhandel) strafbar macht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Wer sich gemäss § 193a StGB (Verbotene Adoptionsvermittlung) strafbar macht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Handelt der Täter, um sich oder einem Dritten Vermögensvorteile zu verschaffen, so ist er mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen. Bei missbräuchlicher Adoptionsvermittlung gemäss Art. 45 Abs. 2 KJG wird die Bewilligung entzogen.

22. Wer sich gemäss § 215a Abs. 1 StGB (Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietung Minderjähriger) strafbar macht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wird die Tat nach Abs. 2 gegenüber einer unmündigen Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so, dass die Tat einen schweren Nachteil für das Opfer zur Folge hat, begangen, erhöht sich das Strafmass auf bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe. Wer wissentlich eine pornographische Darbietung besucht, an der minderjährige Personen mitwirken, wird mit einer Freiheits-

strafe bis zu drei Jahren bestraft. Wer eine Straftat gemäss § 214 StGB (Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen) begeht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

23. Die Kuppelei gemäss § 213 StGB wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug bestraft. Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses gemäss § 212 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung zur Folge, so ist die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer sich gemäss § 206 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen) strafbar macht, ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen. Handelt es sich beim sexuellen Missbrauch einer unmündigen Person um den Beischlaf, so wird § 205 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) angewandt. Diese Tat ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Bei einer schweren Körperverletzung beträgt die Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahre, beim Tod bis zwanzig Jahre oder lebenslang. Macht sich eine Person gemäss § 208 StGB (Sexueller Missbrauch von Minderjährigen) strafbar, so ist diese Person mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung zur Folge, so ist der Täter mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

24. Wer sich gemäss § 219 StGB (Pornographische Darstellung Minderjähriger) strafbar macht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Wird die Tat zum Zweck der Verbreitung begangen, ist diese mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug zu bestrafen. Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat, wenn die Aufnahme unter Anwendung schwerer Gewalt hergestellt wird, oder das Leben der dargestellten minderjährigen Person grob fahrlässig gefährdet, wird mit bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug bestraft. Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird, wer mit Hilfe

von Informations- oder Kommunikationstechnologien wissentlich auf eine pornographische Darstellung minderjähriger Personen zugreift.

Zu Abs. 4

25. Liechtenstein sieht die Verantwortlichkeit juristischer Personen im Strafrecht vor. Die „Verantwortlichkeit von juristischen Personen“ (§§ 74a bis 74g StGB) legt den Adressatenkreis, den Anwendungs- und Geltungsbereich sowie die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und deren Sanktionierung fest. Gemäss § 74a StGB sind juristische Personen, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln, verantwortlich für Vergehen und Verbrechen, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person von Leitungspersonen als solchen rechtswidrig und schuldhaft begangen werden. Die allgemeinen Strafgesetze gelten sinngemäss auch für juristische Personen, soweit sie nicht ausschliesslich auf natürliche Personen anwendbar sind (§ 74g StGB).

26. Zusätzlich ist in Art. 124 PGR der Entzug der Rechtsfähigkeit und das Auflösen von juristischen Personen, die einen widerrechtlichen oder sittenwidrigen Zweck verfolgen, vorgesehen. Die im Fakultativprotokoll aufgeführten Straftaten sind immer wiederrechtlich und sittenwidrig.

27. Zudem ist gemäss Art. 971 Abs. 1 Ziff. 5 PGR die Auflösung einer juristischen Person des Amtes wegen möglich, sollte diese liechtensteinisches Landesinteresse schädigen, dem Ansehen des Landes abträglich sein oder die Beziehungen Liechtensteins zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen stören. Die Ausführung der im Fakultativprotokoll aufgeführten Straftaten könnte unter eine oder mehrere dieser Voraussetzungen zur Auflösung einer juristischen Person fallen. Eine solche Entscheidung ist von der Regierung zu treffen.

Zu Abs. 5

28. Liechtenstein ist Vertragsstaat des Haager Adoptionsabkommens. Bei der Gesamtrevision des KJG 2008 wurde eine gesetzliche Regelung für Adoptionen von Kindern aus dem Ausland geschaffen. Die Bestimmungen finden sowohl auf Adoptionen von Kindern aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsabkommens, als auch aus Nicht-Vertragsstaaten

Anwendung. Die im KJG enthaltenen Regelungen (Art. 35 bis 48 KJG), in Verbindung mit der Bestimmung im Strafgesetzbuch zur verbotenen Adoptionsvermittlung (§ 193a StGB), wurden explizit so ausgestaltet, dass die Verpflichtungen des Haager Adoptionsabkommens erfüllt werden. Das Amt für Soziale Dienste fungiert dabei als zentrale Behörde im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Haager Adoptionsabkommens und übt als solche die Aufsicht über die Adoptionsvermittlung aus.

Artikel 4 Zuständigkeitsregeln

Zu Abs. 1

29. Gemäss §§ 62 und 63 StGB gilt das liechtensteinische Strafrecht für alle Taten, die im Inland oder auf einem liechtensteinischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen worden sind.

Zu Abs. 2

30. In Bezug auf die in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a angeführten Straftatbestände werden jene Fälle erfasst, in denen der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, in denen durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, welcher sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

31. Der Deliktskatalog in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB umfasst die Genitalverstümmelung im Sinne von § 90 Abs. 3, erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3, Zwangsheirat (§ 106a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 193a), Vergewaltigung (§ 200), sexuelle Nötigung (§ 201), sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 2, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207), sexueller Missbrauch von Minderjährigen (§ 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Förderung der Prostitution und pornogra-

phischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217) sowie pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 219).

Zu Abs. 3

32. Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten gemäss § 65 Abs. 1 Ziff.1 StGB für andere als die in §§ 63 und 64 StGB bezeichneten Straftaten, die im Ausland begangen worden sind, sofern die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, wenn der Täter zur Zeit der Tat liechtensteinischer Staatsangehöriger war oder wenn er die liechtensteinische Staatsangehörigkeit später erworben hat und zur Zeit der Einleitung eines Strafverfahrens noch besitzt, oder gemäss § 65 Abs. 1 Ziff. 2 StGB, wenn die Tat von einer ausländischen Person begangen worden ist, die im Inland gefasst wurde und aus einem anderen Grund als der Art oder Eigenschaft der Tat nicht ins Ausland ausgeliefert werden kann.

Artikel 5 Auslieferung

Zu Abs. 1

33. Die Auslieferung von Personen wird in Liechtenstein durch das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG, LGBl. 2000 Nr. 215) geregelt. Es kommt zur Anwendung, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmen (Art. 1 RHG). Diese Bestimmung ist somit in Liechtenstein umgesetzt.

Zu Abs. 2

34. Da in Liechtenstein, gestützt auf das Rechtshilfegesetz, auch ohne das Bestehen eines Auslieferungsvertrages Auslieferungen erfolgen können, ist Art. 5 Abs. 2 des Fakultativprotokolls in Liechtenstein umgesetzt.

Zu Abs. 3

35. Die liechtensteinischen Bestimmungen bezüglich der Zulässigkeit einer Auslieferung sind in Art. 10 bis 25 RHG geregelt. In Art. 11 Abs. 1 RHG wird festgelegt, bei welchen Arten von strafbaren Handlungen eine Auslieferung grundsätzlich erfolgen kann: Eine Auslieferung ist zulässig bei vorsätzlich begangenen Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer vor-

beugenden Massnahme dieser Dauer und nach liechtensteinischem Recht mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Letzteres trifft auf alle unter das Fakultativprotokoll fallenden Straftaten zu, d.h. sie sind unter dem Vorbehalt, dass der ersuchende Staat eine entsprechende Freiheitsstrafe vorsieht, nach liechtensteinischem Recht auslieferungsfähig.

Zu Abs. 4

36. Liechtenstein kennt die extraterritoriale Gerichtsbarkeit für die Straftaten nach Art. 3 Abs. 1 des Fakultativprotokolls.

Zu Abs. 5

37. Das liechtensteinische Recht lässt die Auslieferung von Landesangehörigen gemäss Art. 12 Abs. 1 RHG nur zu, wenn eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt. Es wäre also möglich, dass sich ein liechtensteinischer Straftäter weigert, seine Zustimmung zur Auslieferung zu geben und daher nicht ausgeliefert werden kann. Auf Grund der §§ 64 Abs. 1 Ziff. 4a und 65 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ist die inländische Gerichtsbarkeit für die Straftatbestände des Fakultativprotokolls in Fällen der Nichtauslieferung bereits gegeben, d.h. ein Strafverfahren würde eingeleitet werden.

Artikel 6 Rechtshilfe

Zu Abs. 1

38. Liechtenstein leistet Rechtshilfe auf Grundlage des RHG, das gemäss Art. 1 RHG zur Anwendung kommt, solange zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmen. Liechtenstein ist zudem Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (LGBl. 170 Nr. 30), auf dessen Grundlage ebenfalls Rechtshilfe geleistet werden kann. Die in Liechtenstein zuständige Zentralstelle für die Entgegennahme und Übermittlung von Rechtshilfeersuchen ist das Amt für Justiz.

39. Gemäss Art. 25 RHG ist im Zusammenhang mit einer Auslieferung eine Ausfolgung von Gegenständen zulässig, die als Beweismittel dienen können oder welche die auszuliefernde Person durch die strafbare Handlung oder durch die Verwertung der daher stammenden Gegenstände erlangt hat. Eine Ausfolgung ist allerdings unzulässig, sollte durch sie

die Verfolgung oder Verwirklichung der Rechte von dritten Personen vereitelt oder unangemessen erschwert werden.

Zu Abs. 2

40. In Fällen, in denen kein bi- oder multilateraler völkerrechtlicher Vertrag zwischen Liechtenstein und einem anderen Staat besteht, kommt das Rechtshilfegesetz zum Tragen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RHG kann Rechtshilfe auf Grundlage der Zusicherung der Gegenseitigkeit geleistet werden.

Artikel 7 Beschlagnahme und Einziehung

Zu Bst. a

41. § 26 StGB regelt die Einziehung von Gegenständen, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, welche für die Begehung einer Straftat bestimmt waren oder die aus einer Straftat hervorgebracht wurden. Gemäss § 26 Abs. 3 StGB können auch Gegenstände eingezogen werden, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann. Der Verfall nach § 20 Abs. 1 StGB ermöglicht es, dem Täter Vermögenswerte zu entziehen, die er für die Begehung oder durch die Straftat erlangt hat. § 20b Abs. 2 StGB ermöglicht einen erweiterten Verfall bei vermuteten Deliktsgewinnen im Zusammenhang mit Verbrechen.

Zu Bst. b

42. Sowohl die Sicherstellung von Tatwerkzeugen beziehungsweise die gerichtliche Sperrung von Geldern (präventive Massnahmen bei laufenden Verfahren) als auch die Einziehung von Tatwerkzeugen beziehungsweise der Verfall von Geldern (nach erfolgtem Urteil) können in Liechtenstein bei Fehlen einer vertraglichen Grundlage und Vorliegen der Gegenseitigkeit auf Basis des RHGs erfolgen. Gemäss Art. 50 Abs. 1 RHG ist einer ausländischen Behörde Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten, einschliesslich der Verfahren zur Anordnung vorbeugender Massnahmen, wozu auch § 26 StGB (Einziehung von Gegenständen) gezählt werden kann. Ein ausländisches, zivilrechtliches Verfahren zum Ausspruch einer vermögensrechtlichen Anordnung im Sinne der §§ 20 und 20b des StGB wird als eine Strafsache nach Art. 50 Abs. 1a RHG angesehen. Daher kann auch bezüglich

dem Entzug von Vermögenswerten des Täters, welche er durch Straftaten erlangte, Rechtshilfe an ausländische Behörden geleistet werden.

Zu Bst. c

43. Gemäss Art. 9 der Strafprozessordnung (StPO, LGBI. 1988 Nr. 62) Abs. 3 ist die Landespolizei von sich aus oder auf Grund einer Anordnung ermächtigt, Räumlichkeiten durch Anbringen eines Siegels zu verschliessen oder Tatorte abzusperren, um nicht berechnigte Personen am Zutritt zu hindern. Weiter kann gemäss Art. 19 Bst. a Gewerbegesetz (GewG, LGBI. 2006 Nr. 184) die Gewerbebewilligung entzogen werden, wenn ein Inhaber eines Gewerbes neben den zulässigen Geschäftstätigkeiten eine illegale Tätigkeit ausübt. Nach der Entziehung der Bewilligung kann die Schliessung des Betriebs gemäss Art. 29a GewG angeordnet werden.

44. Es besteht die Möglichkeit vor dem endgültigen Entscheid zur Auflösung einer juristischen Person gemäss Art. 124 PGR vorsorgliche Massnahmen zur Prävention von weiterem Unrecht zu treffen (Art. 124 Abs. 2 PGR). Unter solche vorsorglichen Massnahmen fallen auch die Einstellung eines Geschäftsbetriebes oder die Schliessung von Räumlichkeiten.

Artikel 8 Opferschutz

Zu Abs. 1 Bst. a

45. Kern der liechtensteinischen Opferschutz-Bestimmungen ist die schonende Einvernahme von Zeuginnen/Zeugen, welche der Verletzlichkeit kindlicher Opfer Rechnung trägt. Gemäss § 115a Abs. 3 StPO sind Personen, welche zur Zeit ihrer Vernehmung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und wenn sie durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, zwingend im Rahmen einer schonenden Vernehmung zu befragen. Personen, die allgemein zur Zeit ihrer Vernehmung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind schonend zu vernehmen, wenn sie dies verlangen. Schonende Vernehmung bedeutet nach § 115a Abs. 2 StPO, dass die Beteiligung an der Einvernahme derart beschränkt wird, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des kindlichen Zeugen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr

Fragerecht auf diese Weise ausüben können. Damit soll eine Konfrontation des Opfers mit dem Täter vermieden werden. Die schonende Einvernahme bleibt nicht auf das Vorverfahren beschränkt, da sie durch § 197 Abs. 3 StPO auch auf die Schlussverhandlung ausgedehnt wird.

46. Dem Recht auf schonende Vernehmung entspricht die Befreiung von der Pflicht zur Aussage nach § 107 Abs. 1 Ziff. 2 StPO. Das gilt für noch nicht achtzehnjährige Tatopfer, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat verletzt worden oder in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an der vorausgegangenen Vernehmung zu beteiligen. Dementsprechend werden kindliche Opfer nur einmal vom Gericht zur Tathandlung einvernommen und die psychische Belastung durch wiederholte Befragungen kann vermieden werden.

47. Ein zusätzlicher schonender Effekt bei der Befragung von minderjährigen Zeugen ergibt sich durch die mögliche Beauftragung von Sachverständigen mit der Durchführung der Einvernahme gemäss § 115a Abs. 2 StPO. Kraft ihrer Ausbildung und Berufserfahrung sind diese in der Lage, kindgerecht zu kommunizieren und die Befragung so zu gestalten, dass die seelische Belastung des kindlichen Opfers möglichst gering gehalten wird. Zudem ist laut § 115 Abs. 3 StPO bei der Vernehmung von Minderjährigen eine Vertrauensperson des Kindes beizuziehen.

Zu Abs. 1 Bst.b

48. Nach § 31b StPO besteht eine allgemeine Belehrungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber verletzten Personen, welche sich auf sämtliche Rechte erstreckt, welche diesen im Strafverfahren zukommen. Dies darf nur solange unterbleiben, als dadurch der Zweck der Ermittlung gefährdet wäre. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind spätestens vor ihrer ersten Befragung zu informieren über:

- die Voraussetzungen der Hilfe der Opferhilfestelle;
- das Recht auf relative Zeugnisverweigerung hinsichtlich Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten;
- die schonende Vernehmung im Untersuchungsverfahren;

- den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Schlussverhandlung (§ 31b Abs. 2 und 3 StPO).

Die Belehrung hat gemäss § 107 Abs. 4 StPO auf das Alter und den Zustand des Zeugen Rücksicht zu nehmen und kann auch von einem Sachverständigen vorgenommen werden.

49. Das Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, LGBl. 2007 Nr. 228) enthält eine insbesondere der Landespolizei, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft obliegende Belehrungspflicht über die bestehenden Opferrechte (Art. 8 Abs. 2 OHG). Das Opfer ist gemäss Art. 8 Abs. 1 OHG über die Adresse und Aufgaben der Opferhilfestelle, die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen und über die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Schadensersatz zu informieren.

50. Des Weiteren haben Opfer das Recht, über den Gegenstand des Verfahrens, ihre wesentlichen Rechte und seinen Fortgang informiert zu werden (§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 4 StPO). Laut § 141 Abs. 7 StPO sind Opfer von häuslicher Gewalt sowie Opfer, deren sexuelle Integrität durch die Straftat beeinträchtigt worden sein könnte, vor Fällung des Urteils erster Instanz von der Freilassung des Beschuldigten zu verständigen. Gemäss § 214 Abs. 1 StPO ist das Urteil in einer öffentlichen Sitzung und in Gegenwart der Parteien unmittelbar nach seiner Fällung oder, sofern dies nicht möglich ist, zu einem bekanntzugebenden Termin (Abs. 5) zu verkünden. Das Urteil muss unter kurzen Angaben der Beweggründe und mit Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen verkündet werden. Der Beschuldigte muss über das ihm zustehende Berufungsrecht belehrt werden.

Zu Abs. 1 Bst.c

51. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d KJG haben Kinder bei sie betreffenden Entscheidungen, insbesondere in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, das Recht angehört zu werden, soweit sie fähig sind, ihre eigene Meinung zu äussern, und ihre Meinung hat entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt zu werden. Nach den Bestimmungen der StPO haben Opfer das Recht, zu ihren Ansprüchen gehört zu werden (§ 31a Abs. 1 Ziff. 7 StPO) und als Privatbeteiligte die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 32 Abs. 2 Ziff. 1 StPO). Es macht keinen Unterschied, ob sich das Opfer direkt oder durch eine oder einen

Vertreter/-in äussert, da diese oder dieser die gleichen Verfahrensrechte wie die vertretene Person ausübt, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt (§ 34 Abs. 1 StPO).

52. Das Vortragen und Prüfen der Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen minderjähriger Opfer wird im Opferhilfegesetz geregelt. Beim Amt für Justiz ist zur Durchführung der Opferhilfe eine in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängige Opferhilfestelle eingerichtet. Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen minderjährigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Opferhilfestelle die Vormundschaftsbehörde informieren oder bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige erstatten, wobei die Anzeigepflicht gemäss anderen Gesetzen unberührt bleibt (Art. 11 Abs. 3 OHG).

Zu Abs. 1 Bst. d

53. Die Opferhilfestelle trägt erforderlichenfalls für die Begleitung von Opfern oder deren Vertretung durch Bevollmächtigte vor Gericht gemäss Art. 12 Abs. 2 OHG Sorge. Die Verfahren nach dem OHG sind gemäss Art. 25 Abs. 1 OHG für das Opfer und seine Angehörige gebühren- und kostenfrei. Ebenso gebühren- und kostenfrei sind die Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. (Art. 25 Abs. 2 OHG). Die Opfer sind gemäss § 31a StPO berechtigt, sich durch die Opferhilfestelle beraten, betreuen, zur Vernehmung im Untersuchungsverfahren und der Schlussverhandlung begleiten und in der Ausübung ihrer Rechte vertreten zu lassen. Die gesamten Leistungen der Opferhilfestelle umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe (Art. 14 Abs. 1 OHG). Ausserdem erhalten sie Übersetzungshilfe (§ 31a Abs. 1 Ziff. 5 StPO) und es steht ihnen unter bestimmten Voraussetzungen Verfahrenshilfe in der Form eines Verfahrenshelfers zu (§ 32 Abs. 3 StPO).

Zu Abs. 1 Bst. e

54. § 31c StPO trägt der besonderen Notwendigkeit, die Privatsphäre verletzter Personen im Strafverfahren zu schützen, Rechnung. § 31c Abs. 1 StPO trägt den Strafverfolgungsbehörden eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Verletzten auf, um eine Beeinträchtigung des höchstpersönlichen Lebensbereichs möglichst zu vermeiden. Dies betrifft

insbesondere die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem grösseren Personenkreis führen können. §§ 31c Abs. 2 und 30a StPO statuieren das Verbot der Veröffentlichung von im Rahmen der Strafverfolgung ermittelten Informationen, soweit sie personenbezogene Daten anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter enthalten und nicht in öffentlicher Verhandlung vorkommen oder sonst öffentlich bekannt geworden sind.

55. Zum Schutz der Privatsphäre gewährt § 108 Abs. 2 Ziff. 2 StPO den Opfern sexueller Gewaltdelikte ein relatives Zeugnisverweigerungsrecht, d.h. die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, kann entfallen, es sei denn, ihre Aussage ist für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich (§ 108 Abs. 4 StPO). Als weiteres Instrument zum Schutz der Privatsphäre des Zeugen kann dem Gericht nach § 119 Abs. 1 StPO anstatt des Wohnorts eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift angegeben werden. Zudem haben die näheren Fragen zur Person gemäss dem so genannten „Diskretionsgebot“ auf eine Weise zu geschehen, so dass die Angaben nicht öffentlich bekannt werden. Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Zeugen dürfen nicht gestellt werden, es sei denn, dass dies nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig erscheinen (§ 119 Abs. 2 StPO).

56. §§ 181a-d StPO regeln den Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Schlussverhandlung. Vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereich des Angeklagten, eines Zeugen oder eines Dritten sowie vor der Vernehmung eines Zeugen, dessen Angaben zur Person gemäss § 119a StPO unterbleiben, hat der Gerichtshof bei Überwiegen schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit von Amtes wegen oder auf Antrag auszuschliessen (§ 181a Abs. 2 StPO). Weiter kann die Öffentlichkeit von einer Schlussverhandlung gemäss § 181a Abs. 1 StPO nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden. Wird die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen, so ist es verboten, Mitteilungen daraus zu veröffentlichen und die anwesenden Personen können zur Geheimhaltung der Tatsachen verpflichtet werden (§ 181c StPO). Ausserdem sind gemäss § 181 Abs. 4 StPO Fernseh- und Hörfunk-

aufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte im Sinne des Schutzes der am Strafprozess Beteiligten unzulässig.

57. Weiter besteht die Möglichkeit, Akteneinsichten des Beschuldigten insofern zu beschränken, dass personenbezogene Daten oder Umstände, die Rückschlüsse auf höchstpersönliche Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht ausgenommen werden können (§ 30 Abs. 2 StPO).

Zu Abs. 1 Bst. f

58. Zum Zweck des Zeugenschutzes eröffnet § 119a StPO die Möglichkeit, dass schutzbedürftige Zeugen ihre persönlichen Verhältnisse dem Gericht gegenüber verschweigen und Fragen, die die persönlichen Verhältnisse betreffen, nicht beantworten. Um diesen Schutz zu erlangen, müssen Zeugen glaubhaft machen, dass eine erhebliche Gefahrensituation (Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit) besteht. Zudem steht es dem Gericht grundsätzlich frei, auf die Zeugenaussage überhaupt zu verzichten, wenn die ernsthafte Befürchtung besteht, dass Zeugen durch die wahrheitsgemässe Aussage in Lebensgefahr geraten könnten. Bei Bedarf kann zudem die Opferhilfestelle zudem eine Notfallunterkunft anbieten (Art. 14 OHG). Mit den Abänderungen des Polizeigesetzes (PolG, LGBl. 1989 Nr. 48) sowie des StGB, welche im Juli 2014 in Kraft traten, wurden neue Regelungen zum ausserprozessualen Zeugenschutz sowie eine „kleine Kronzeugenregelung“ eingeführt und damit der Zeugenschutz und die Möglichkeiten der Strafverfolgung weiter verstärkt.

Zu Abs. 1 Bst. g

59. Gemäss Art. 18 Abs. 1 und §§ 1325 ff. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB, LGBl. 1003 Nr. 1) haben Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf Schadenersatz. Speziell hervorgehoben wird im ABGB zudem, dass wer jemand durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses zum Beischlaf oder sonst zu sexuellen Handlungen missbraucht, dem Opfer den erlittenen Schaden zu ersetzen und volle Genugtuung zu leisten hat (§ 1328 ABGB). Grundsätzlich ist der Täter für den Schadenersatz pflichtig. Wenn aus bestimmten Gründen der Täter nicht zur Rechenschaft verpflichtet werden kann, z.B. verstorben, massive häusliche Gewalt, etc., kann ein Antrag auf Schadenersatz gemäss Art.

23 OHG bei der Opferhilfestelle schriftlich eingereicht werden. Die Opferhilfestelle leitet den Antrag nach Prüfung unverzüglich an die Regierung weiter, welche über die Anträge auf Schadenersatz entscheidet.

Zu Abs. 2

60. In Liechtenstein prüft die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Legalitätsprinzips alle an sie gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind. Darunter fallen die vom Fakultativprotokoll behandelten Straftaten. Besteht Unklarheit darüber, ob ein Opfer minderjährig ist, also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so geht die Liechtensteinische Landespolizei von dessen Minderjährigkeit aus und trifft entsprechende Vorkehrungen. Ausserdem ist die Staatsanwältin und der Staatsanwalt berechtigt, Vorerhebungen führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen (§ 21a Abs. 1 StPO). Nach Prüfung der Anzeige beziehungsweise der Akten der Vorerhebungen entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Strafverfahrens (§ 22 Abs. 1 StPO).

Zu Abs. 3

61. Mit dem KJG wurde die Grundlage für die Funktion einer Ombudsperson für Kinder und Jugendliche geschaffen. Die Ombudsperson ist eine neutrale, allgemein zugängliche Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene. Die Dienste der Ombudsperson sind kostenlos. Für die Bekanntmachung und Überprüfung der Umsetzung von Kinderrechten ist in erster Linie die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) zuständig. Die Ombudsperson wird im Interesse von Kindern und Jugendlichen bei Gerichten, Landes- und Gemeindebehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig. So würde sie beispielsweise auch tätig werden, wenn sich Kinder und Jugendliche über die Form des Umgangs von Gerichten beklagen würden. Die Ombudsperson hat jedoch keine Parteilichkeit in allfälligen Verfahren.

Zu Abs. 4

62. Die 1999 eingesetzte Fachgruppe gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hat 2004 eine Leitlinie für die fachliche Zusammenarbeit bei sexuellem

Missbrauch von Kindern und Jugendlichen herausgegeben, die als nationale Strategie bezeichnet werden kann. Gestützt auf den Auftrag der Regierung erfüllt die Fachgruppe diverse Aufgaben, unter anderem auch die Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten für Fachpersonen. Sie bietet regelmässig Fortbildungsveranstaltungen an, die zur Sensibilisierung und Professionalisierung im Umgang mit Fällen von Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch beitragen. Die Veranstaltungen richten sich an einen breiten Fachpersonalkreis (Landgericht, Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Amt für Soziale Dienste, Schulamt, Beratungsstellen, freischaffende Psychotherapeuten etc.). Im Rahmen ihrer Informations- und Sensibilisierungsarbeit informiert die Fachgruppe über die Möglichkeiten, einen Verdachtsfall zu melden. Sie nimmt in regelmässigen Abständen mit den Lehrerteams der Kindergärten und Schulen sowie mit Vereinen Kontakt auf, sensibilisiert die jeweiligen Fachpersonen für die Signale betroffener Kinder und informiert über Verfahrensabläufe.

63. Bei der Landespolizei sind eine Kriminalpolizistin und ein Kriminalpolizist spezialisiert auf die Bearbeitung von Fällen, bei denen Kinder und Jugendliche Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind. Diese Polizeimitglieder haben eine spezielle Weiterbildung in der Befragung von minderjährigen Opfern absolviert. Sie nehmen an speziellen Schulungen im In- und Ausland teil und sind Mitglieder in der Arbeitsgruppe Sexualdelikte Ostschweiz. In dieser Arbeitsgruppe werden Fallbesprechungen durchgeführt und geeignete Vorgehensweisen beim Umgang mit minderjährigen Opfern von sexuellem Missbrauch thematisiert.

Zu Abs. 5

64. In diesem Zusammenhang kann auf Art. 1 Abs. 3 OHG hingewiesen werden, gemäss welchem auch Personen, die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind, und deren Angehörige Anspruch auf Opferhilfe haben.

Zu Abs. 6

65. In der StPO wird einem angemessenen Ausgleich zwischen den Verteidigungsrechten der/des Beschuldigten und den Bestimmungen über den Opferschutz explizit Rechnung getragen.

Artikel 9 Prävention, Information und Rehabilitation

Zu Abs. 1

66. Mit der Schaffung des KJGs 2008, der Ratifikation des Haager Adoptionabkommens im Jahr 2009 und dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), welches am 1. Januar 2016 in Kraft trat (LGBl. 2015 Nr. 255), hat Liechtenstein zahlreiche Massnahmen zur Verbesserungen des Schutzes von Kindern getroffen. Ausserdem wurde das Sexualstrafrechts 2011 grundlegend revidiert (LGBl. 2011 Nr. 184). Bei dieser Revision wurden der materiell-rechtliche Opferschutz ausgeweitet, neue Straftatbestände eingeführt sowie bestehende ausgeweitet und die Rolle der Prävention gestärkt.

67. Grundsätzlich ist jede Behörde Liechtensteins zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei verpflichtet, wenn ihr der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft (§ 53 Abs. 1 StPO). Zudem hat die Behörde alles zu unternehmen, was zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist (§ 53 Abs. 3 StPO). Nach Art. 20 Abs. 1 KJG sind Personen, die einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon haben, verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste Meldung zu erstatten. Sexueller Missbrauch wird neben Misshandlungen und anderen schweren Gewaltanwendungen, grober Vernachlässigung, drohender Zwangsverheiratung, Verwahrlosung und Suchtmittelabhängigkeit explizit als ein Fall von schwerwiegender Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen angeführt.

68. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt, macht sich strafbar (Art. 101 Bst. b KJG). Wer einen begründeten Verdacht auf oder Kenntnis von einer weniger schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen hat, ist zur Meldung an das Amt für Soziale Dienste berechtigt (Art. 20 Abs. 2 KJG). Personen, die der amtlichen oder einer berufsrechtlichen Schweigepflicht unterstehen, sind bezüglich ihrer Meldepflichten und der Ausübung ihres Melderechtes nach Art. 20 KJG von der Verschwiegenheitspflicht entbunden (Art. 22 KJG). In Liechtenstein sind das Amt für Soziale Dienste und die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in

ihren Zuständigkeitsbereichen für die Koordination zwischen den Behörden und verschiedenen Systempartnern verantwortlich, die für den Schutz von Kindern und die Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zuständig sind.

69. Eine wichtige Rolle kommt der bereits erwähnten Fachgruppe gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu. Die Fachgruppe wurde von der Regierung 1999 eingesetzt und besteht aus einem interdisziplinären Gremium aus den Fachbereichen Psychologie und Medizin. Die Fachgruppe ist nicht nur eine anonyme Anlaufstelle für Fachpersonen und Betroffene, sondern bietet auch Beratung an, hilft bei der Klärung von Verdachtsfällen, vermittelt Therapien, unterstützt Fachpersonen mit Informationen und Beratung und organisiert Weiterbildungsveranstaltungen.

70. Mit der Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein auf der Grundlage der Pariser Prinzipien hat die liechtensteinische Regierung die Forderung der Zivilgesellschaft wie auch diverser UNO- und Europaratsgremien nach einer unabhängigen Anlauf- und Beratungsstelle zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte aufgenommen. Für die Erfüllung seiner unabhängigen Aufgaben erhält der „Verein für Menschenrechte“ (VMR) staatliche Fördermittel. Die Institution wird als wichtige Errungenschaft betrachtet, um einen umfassenden Menschenrechtsschutz in Liechtenstein zu gewährleisten und schafft in diesem Bereich einen zentralen Mehrwert. Der VMR berät Private in Liechtenstein in Menschenrechtsfragen, unterstützt Opfer von Menschenrechtsverletzungen und informiert die Öffentlichkeit über die Menschenrechtssituation im Inland. Im Rahmen dieser Kernkompetenzen können sich auch Kinder und Jugendliche an den Verein wenden, um sich über mögliche Rechtswege zu informieren. Die OSKJ ist Teil des VMR. Der gesetzliche Auftrag der OSKJ umfasst den Betrieb einer Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendfragen, die sowohl Erwachsenen als auch Kindern und Jugendlichen allgemein zugänglich ist, das Überwachen der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Fürstentum Liechtenstein und die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgaben. Die OSKJ koordiniert zudem die Vernetzungsgruppe „Kinderlobby Liechtenstein“, welche sich aus Vertretern und Vertreterinnen von Institutionen, die sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren, zusammensetzt. Die Mitglieder der Kinderlobby treffen sich viermal jährlich zu einem gemeinsamen Austausch und zur Koordinierung

der Aktivitäten. Die Kinderlobby wählt ausserdem jedes Jahr ein Thema aus der UN-Kinderrechtskonvention aus und lässt dieses Thema in ihre Veranstaltungen einfließen.

Zu Abs. 2

71. Die Fachgruppe gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen widmet sich der themenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit, mit der die Bevölkerung gegenüber der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden soll. Zu den Massnahmen der Fachgruppe zählen die Veröffentlichung von Zeitungsberichten und der Tätigkeitsberichte, die Einladung der Medien zu Weiterbildungsveranstaltungen, das Verteilen bzw. die Auflage eines Flyers und das Führen einer Homepage (www.stoppkindsmissbrauch.li).

72. Die Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention ist eine Institution, die Jugendlichen mit ihrer sexualpädagogischen Arbeit das Wissen für eine selbstbestimmte und verantwortungsvolle sexuelle Handlungskompetenz bereitstellt. Die Fachstelle berät und unterstützt Familien in ihrer sexualpädagogischen Erziehungsarbeit und fördert die Grundsätze der Sexualpädagogik bei schulischen und ausserschulischen Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Mit diesen Aktivitäten leistet sie u.a. auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention sexueller Gewalt.

73. Daneben hat das Amt für Soziale Dienste in den vergangenen Jahren im Rahmen seiner Projekte zum Umgang mit Neuen Medien auch die Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie thematisiert. Die vom Amt für Soziale Dienste herausgegebenen Broschüren „Mit Kindern über digitale Medien reden!“ (<http://www.llv.li/files/asd/medien-primar-web-2016.pdf>) und „Mit Jugendlichen über digitale Medien reden!“ (<http://www.llv.li/files/asd/medien-sekundar-web-2016.pdf>) geben Eltern Tipps und Informationen über einen verantwortungsbewussten Umgang mit Medien durch Kinder und Jugendliche. Themen wie „sexting“, „cybergrooming“ oder der Umgang mit persönlichen Daten werden in den Broschüren behandelt. Das „freelance“-Präventionsprogramm (www.be-freelance.net) der Präventionsfachstellen von neun Schweizer Kantonen und Liechtenstein bietet verschiedene Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe an. Das Themenpaket über „Digitale Medien“ enthält u.a. Materialien für

Unterrichtseinheiten zu den Themen „cybergrooming“ und „sexting“. Lernziele sind das Angebot von Informationen über und die Sensibilisierung bezüglich der genannten Themen.

74. Kinder und Jugendliche werden bereits in der Schule auf altersgerechte Weise in der Entwicklung einer selbstbestimmten und verantwortungsvollen Sexualität unterstützt. Entsprechende Lernziele sind im nationalen Lehrplan verankert. Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Auseinandersetzung mit Themen wie körperlicher Selbstbestimmung und Entwicklung, Freundschaft, Liebe und Verhütung lernen, Gefühle und Bedürfnisse selbstbewusst zu vertreten, Grenzen wahrzunehmen und zu setzen. Eine wichtige Unterstützung für Schulen, Lehrpersonen, Kinder und Jugendliche ist das Netzwerk der schulischen Sozialarbeiter, der Schulpsychologen sowie das Zentrum für Schulmedien. Ein aktuelles Projekt der Schulsozialarbeit ist die Medienpräventionskampagne "angek(l)ickt" (www.angeklickt.li).

75. Um Kinder besser vor sexueller Gewalt zu schützen, wird das interaktive Präventionsprojekt "Mein Körper gehört mir!" der Stiftung Kinderschutz Schweiz durch das Schulamt den dritten Klassen der Liechtensteiner Primarschulen als ständiges Angebot zur Verfügung gestellt. Die Sophie von Liechtenstein-Stiftung ist in den Bereichen Sexualpädagogik und Schwangerschaftsberatung aktiv. Die Stiftung wurde 2006 durch das Fürstenhaus Liechtenstein gegründet. Sie finanziert sich durch Mittel des Fürstenhauses und durch Spenden. Mit "love.li" verfügt die Stiftung über eine sexualpädagogische Fachstelle, die Kindern und Jugendlichen und somit auch Mädchen und jungen Frauen in Liechtenstein und der Region bei Fragen zu ihrer Sexualität Beratung und Hilfe anbietet. Sie organisiert überdies regelmässig Workshops für Schülerinnen und Schüler zum Thema Sexualität. Die Stiftung ist auch Trägerin der Beratungsstelle "schwanger.li". Diese berät und unterstützt schwangere Frauen in Liechtenstein und der Region, wenn nötig auch längerfristig. Die Beratungsstellen von schwanger.li leisten insbesondere bei Überlastung, Sorgen und Stress der werdenden Mutter, deren Partner und Familie, ungewollten Schwangerschaften, vorgeburtlichen Untersuchungen, Fehl- und Totgeburten, Wochenbettdepressionen und Schwangerschaftsabbrüchen Beratungsarbeit. Neben den genannten Beratungsleistungen informieren die Beratungsstellen von schwanger.li und erfahrene Hebammen

über die Rechte von Schwangeren gemäss Arbeitsrecht, finanzielle Angelegenheiten rund um Schwangerschaft und Geburt, Familienförderung, den beruflichen Wiedereinstieg und die Kinderbetreuung sowie über Unterstützungsleistungen durch Hebammen. Die Beratungen sind ergebnisoffen und sollen den Weg zu selbstbestimmten Entscheidungen ebnen. Es besteht zudem die Möglichkeit der anonymen Online-Beratung.

76. Im Bereich Sexualpädagogik bietet auch die Fachstelle für Sexualfragen (Fa6) Beratungen, Vorträge und Workshops an und arbeitet eng mit Schulen zusammen. Auch der Verein „NetzWerk“ sowie der Verein „aha – Jugendinformation Liechtenstein“ unterstützen Schulen im Bereich Prävention und Sexualpädagogik. Weiter ist der aus einem Elternverein entstandene Verein „kinderschutz.li“ zu nennen, der sich der Prävention von Gewalt, Mobbing und Missbrauch verschrieben hat. Er bietet in Zusammenarbeit mit Fachexperten Workshops für Kinder, Eltern und Lehrer an. Seit 2014 gibt es zudem die Fachgruppe Medienkompetenz als Anlaufstelle im Umgang mit Neuen Medien und damit in Zusammenhang stehender Phänomene (www.medienkompetenz.li). Die Fachgruppe wurde durch die Regierung bestellt und ist der Kommission für Suchtfragen fachlich und strategisch unterstellt.

Zu Abs. 3

77. Neben der Beratung und Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen im Hinblick auf das Strafverfahren gemäss Art. 12 OHG leistet die Opferhilfestelle, wie bereits erwähnt, die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG. Dabei sorgt die Opferhilfestelle gemäss Art. 13 OHG einerseits für rund um die Uhr verfügbare Hilfe für die dringendsten, als Folge der Straftat entstehenden Bedürfnisse (unaufschiebbare Hilfe), andererseits leistet sie zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe).

78. Sofern ein Opfer weder vom Täter noch von Dritten (z.B. Versicherungen) Schadenersatz erhält, wird dem Opfer gemäss Art. 18-24 OHG ermöglicht, vom Staat den Ersatz für den erlittenen materiellen sowie ideellen Schaden zu erhalten. Durch den Ersatz von ide-

ellen Schäden wird im Sinne eines umfassenden Opferschutzes die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht und insbesondere den Interessen der Opfer von Sexualdelikten, die in der Regel kaum materielle, üblicherweise jedoch schwerwiegende ideelle Schäden erleiden, Rechnung getragen. Anders als der Ersatz von Vermögensschäden ist der ideelle Schadenersatz nicht vom Einkommen des Opfers abhängig. Die Frist für die Einreichung des Gesuchs erstreckt sich auf fünf Jahre und beginnt bei Minderjährigen ab dem 18. Lebensjahr, d.h. ab der Volljährigkeit.

Zu Abs. 4

79. Die Verfahrenshilfe gemäss Art. 25 OHG sieht vor, dass das Opfer und seine Angehörigen in Verfahren nach dem OHG sowie in Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, von Verfahrenskosten und Gebühren befreit sind. Zudem haben sie in solchen Verfahren Anspruch auf die Unterstützung durch einen Verfahrenshelfer. Damit soll dem Opfer geholfen werden, die Ansprüche gegen den Täter oder beispielsweise gegen eine Versicherung geltend zu machen. Das Opfer hat nach § 32 Abs. 1 StPO das Recht, sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anzuschliessen und wird dadurch zum Privatbeteiligten. Ansonsten steht ihm der zivilrechtliche Weg offen.

Zu Abs. 5

80. In Liechtenstein macht sich gemäss § 281 StGB strafbar, wer in einem Druckwerk, im Radio, Fernsehen oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zum allgemeinen Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert. Unter Strafe steht somit die Aufforderung, ein bestimmtes Gesetz zu missachten, wobei das Motiv nicht relevant ist. Wer in derselben Art zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ist nach § 282 Abs. 1 StGB zu bestrafen. Dies bedeutet, dass Werbung für eine der vom Fakultativprotokoll behandelten Straftaten in Liechtenstein verboten ist.

81. Zudem ist gemäss § 218a StGB die Verbreitung, Überlassung, das Anbieten, Zeigen oder sonst zugänglich machen von pornographischen Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, anderer Gegenstände solcher Art oder pornographischer Vorführungen ei-

ner Person verboten, sollte es sich dabei um eine Person handeln die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Artikel 10 Internationale Zusammenarbeit

Zu Abs. 1 - 4

82. Liechtenstein ist Mitglied einer Reihe von internationalen Abkommen, welche die Rechte der Kinder stärken und auch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie zu verhüten suchen. Liechtenstein ist u.a. Mitglied des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (LGBl. 1996 Nr. 163), des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (LGBl. 2005 Nr. 26), des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (LGBl. 2013 Nr. 164), des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (LGBl. 2017 Nr. 31) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (LGBl. 2008 Nr. 74) und des dazugehörigen Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels.

83. Ausserdem ist Liechtenstein auch Mitglied des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (LGBl. 2015 Nr. 255), des Übereinkommens des Europarats über die Adoption von Kindern (LGBl. 1981 Nr. 58), des Übereinkommens des Europarats über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (LGBl. 1997 Nr. 109), des Übereinkommens des Europarats über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (LGBl. 1997 Nr. 110), des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (LGBl. 1972 Nr. 55), des Haager Übereinkommens über das aus Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (LGBl. 1973 Nr. 12) und des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (LGBl. 2009 Nr. 103).

84. Die Landespolizei Liechtenstein nimmt die Aufgaben eines Nationalen Zentralbüros im Sinne der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. k PolG wahr. In der täglichen Polizeikooperation kommt der Zusammenarbeit über INTERPOL eine grosse Relevanz zu. Der Schengen-Beitritt Liechtensteins am 19. Dezember 2011 führte zu einem weiteren Ausbau der internationalen und insbesondere europäischen polizeilichen Zusammenarbeit. Bereits seit Mitte 2011 arbeitet die Landespolizei operativ mit dem Schengener Informationssystem (SIS). Im Zuge der Vorbereitung des Schengen-Beitritts wurde eine zentrale Kontaktstelle, ein so genannter Single Point of Contact für den gesamten Verkehr der Internationalen Polizeizusammenarbeit, insbesondere für den Informationsaustausch geschaffen. Die Landespolizei übernimmt innerhalb des SIS gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. n PolG die Aufgabe einer Anlauf-, Koordinations- und Konsultationsstelle.

85. Daneben nimmt die Landespolizei gemäss Art. 2. Abs. 1 Bst. o PolG die Aufgabe als Nationale Kontaktstelle für das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) wahr und ist verantwortlich für den Vollzug des Abkommens vom 7. Juni 2013 über operative und strategische Kooperation zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt (LGBI. 2013 Nr. 405). Seit 2001 befasst sich die Landespolizei mit der Thematik Internetüberwachung und unterhält eine spezialisierte Einheit zur Ermittlung von Computer- und Internetdelikten, worunter teils auch die in Art. 3 des Fakultativprotokolls aufgelisteten Straftaten fallen, und ist seit dem Sommer 2008 am 24/7-Kontaktbeamtennetz der G7-Staaten zur Bekämpfung der Internetkriminalität angeschlossen. Zur Identifizierung von Opfern von Kinderpornografie arbeitet die Landespolizei auf Basis des trilateralen Polizeikooperationsvertrags Liechtenstein-Schweiz-Österreich (LGBI. 2001 Nr. 122 bzw. neu LGBI. 2017 Nr. 186) mit dem Schweizer Bundesamt für Polizei zusammen. Um ein Opfer von Kinderpornografie zu identifizieren, sendet die Landespolizei das Material an die Fachleute der Bundeskriminalpolizei, die auf die International Child Sexual Exploitation Database (ICSE DB) beim Generalsekretariat von Interpol zugreifen können. Die sichergestellten Bilder werden in der Datenbank abgespeichert und mit den weltweit vorhandenen Bildern abgeglichen. Es wird umgehend ersichtlich, ob die Opfer irgendwo auf der Welt bekannt sind und wo allenfalls Informationen über den aktuellen Stand der Ermittlungen erhältlich sind.

86. Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz sind die Leitmotive der liechtensteinischen Aussenpolitik. Liechtenstein engagiert sich für die Weiterentwicklung und verbesserte Anwendung des Völkerrechts und der Menschenrechte im Besonderen. Dabei setzt Liechtenstein den Schwerpunkt unter anderem auch auf die Rechte der Kinder. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, die Bekämpfung der Rekrutierung von Kindersoldaten und den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt gelegt. Dem Inhalt des Fakultativprotokolls kommt daher in der liechtensteinischen Aussenpolitik eine hohe Bedeutung zu.

87. Die internationale Solidarität zählt zu den zentralen Pfeilern der liechtensteinischen Aussenpolitik. Dabei gehören die Verminderung von extremer Armut und wirtschaftlicher Ausbeutung, die zu den tieferen Ursachen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern zählen, zu den übergeordneten Zielen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) Liechtensteins. Neben der generellen Bekämpfung von Armut und Unterentwicklung finanziert Liechtenstein im Rahmen der IHZE auch Projekte, die direkt auf die Verhütung des Verkaufs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern abzielen. In den letzten Jahren wurden weitere Projekte im Rahmen des Europarats, der OSZE und in Zusammenarbeit mit NGOs unterstützt. Speziell zu erwähnen ist noch ein grösseres, vom liechtensteinischen Entwicklungsdienstes (LED) finanziertes Projekt von Terre des hommes in Burkina Faso, im Rahmen dessen Schul- und Berufsausbildung für Opfer von Kinderarbeit und Kinderhandel angeboten wird. Es soll ein integriertes System beschützender Begleitung aufgebaut werden, das zu einem verstärkten Kampf gegen Kinderausbeutung in Burkina Faso beiträgt.

88. Ein weiterer für Liechtenstein wichtiger Bereich ist die Bekämpfung der moderner Sklaverei und des Menschenhandel. Gemäss Schätzungen waren im Jahr 2016 über 40 Millionen Menschen versklavt, und aus diesen illegalen Praktiken wurden Einnahmen in Höhe von USD 150 Milliarden erzielt. Nachdem 193 Staaten mit der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung vereinbart haben, wirkungsvolle Massnahmen zur Bekämpfung von moderner Sklaverei und Menschenhandel bis zum Jahr 2030 umzusetzen, wies auch der UN-Sicherheitsrat auf die Rolle internationaler Finanzinstitutionen hin, in Verbindung mit diesen Verbrechen stehende Finanzströme aufzuspüren und zu unterbrechen. Anläss-

lich der 73. Session der UN-Generalversammlung lancierte Liechtenstein in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft eine multisektorale Finanzsektorkommission zu moderner Sklaverei und Menschenhandel. Die unter dem Titel „Liechtenstein Initiative“ einberufene Finanzsektorkommission vereint Entscheidungsträger, Experten und Überlebende aus aller Welt und berät die Rolle des Finanzsektors in Bezug auf seine Sorgfaltspflichten, Investitionen und Innovationen. Ziel ist die Erstellung eines Massnahmenkatalogs für den globalen Finanzsektor zur Bekämpfung von moderner Sklaverei und Menschenhandel. Dieser Massnahmenkatalog wird der Staatengemeinschaft an der hochrangigen Woche der UN-Generalversammlung im September 2019 vorgestellt.

Teil III. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
GewG	Gewerbegesetz
IHZE	Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung
INTERPOL	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation
KJG	Kinder- und Jugendgesetz
LED	Liechtensteinischer Entwicklungsdienst
LGBI	Landesgesetzblatt
OHG	Opferhilfegesetz
OSKJ	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PolG	Polizeigesetz
RHG	Rechtshilfegesetz
SIS	Schengener Informationssystem
StGB	Strafgesetzbuch

StPO	Strafprozessordnung
UNO	Vereinte Nationen
VMR	Verein für Menschenrechte

Teil IV. Anhang

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein sowie sämtliche liechtensteinischen Gesetze und Verordnungen sind auf der Internetseite www.gesetze.li abrufbar (nur in deutscher Sprache).